

Böhlau Verlag, X u. 167 S., DM 22. — Die aus dem 13. Jh. stammende Rechtsammlung der nach der westfranzösischen Insel benannten *Rôles d'Oléron* gilt als die bedeutendste Quelle des ma. Seerechts und war daher bereits Gegenstand vielfältiger Untersuchungen. Kriegers Kieler Dissertation bezweckt in erster Linie eine kritische Überprüfung der bisherigen Forschungsergebnisse, die sich hauptsächlich auf den Ursprung, die historischen Hintergründe und die Verbreitung der Aufzeichnung bezogen. Daneben versucht der Vf., den rechtlichen Wurzeln dieser Rechtssammlung nachzuspüren. Dabei geht er durchgängig eng vom Text aus. Die *Rôles d'Oléron*, deren ursprünglicher räumlicher Geltungsbereich bereits Häfen an der gesamten französischen Westküste, in Flandern, England und Schottland umfaßte (S. 28), regelten die gegenseitigen Beziehungen zwischen Reedern, Kapitänen, Schiffsmannschaften, Lotsen und Befrachtern. Sie sind daher in materiell-rechtlicher Hinsicht als Sonderrecht innerhalb des Gebietes des Privatrechts aufzufassen, abgegrenzt zur *lex mercatoria* und den *lettres de marque* und in formal-rechtlicher Hinsicht als Sammlung von Weistümern im Sinne der französischen *coutumes* (vgl. S. 22—36). In einer eingehenden Textanalyse unter Einbeziehung anderer zeitgenössischer Quellen setzt Krieger den Zeitpunkt der Kodifizierung im letzten Viertel des 13. Jh. an, vermutlich fand diese 1286 statt (S. 37 ff., insbes. S. 71). Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen der *Rôles d'Oléron* sieht der Vf. aufgrund seiner auf einem Vergleich einzelner Rechtsinstitute beruhenden Untersuchungen (S. 72 ff.) für den Bereich des Dienst-, des Seeverkehrs- und des Beweisrechts wesentliche Beziehungen zum altgermanischen, insbesondere nordischen Rechtsdenken und für den Bereich des Frachtrechts daneben auch gewisse Beziehungen zur römischen Rechtstradition des Mittelmeerraumes. Die Sammlung der Weistümer ist in Anlehnung an die Judikatur nicht eines einzigen, sondern verschiedener Seegerichtshöfe entstanden (S. 100), wobei offensichtlich auch nicht von einer autonomen Judikatur z. B. einer „aquitanschen Genossenschaft“ ausgegangen werden kann, wie vor allem Kießelbach dies in Hans. Geschichtsbl. 12 (1906) S. 1 ff. formuliert hatte. Form und Art der Verbreitung der *Rôles d'Oléron* zeigen, daß es sich um eine von Privathand zusammengestellte Rechtsaufzeichnung handelt, deren Anerkennung sich im Wege gewohnheitsrechtlicher Übung vollzog. Die Beziehung zu Oléron ergibt sich dabei aller Wahrscheinlichkeit nach nur daher, daß die Insel Oléron, als im Schnittpunkt des französischen und englischen Machtbereiches gelegen, als Hinterlegungsort der Originalurkunde diente. Die straff durchgeführte Untersuchung vermag trotz der manchmal etwas zu knappen Argumentation in ihren Ergebnissen im großen und ganzen zu überzeugen und fordert daher in der Tat zum kritischen Überdenken der bisherigen Forschungsergebnisse heraus. Dankenswerterweise hat der Vf. in einem Anhang (S. 122—145) den Text des von ihm von den insgesamt 30 der Untersuchung zugrundegelegten Hss. als ältesten angesehenen Ms. Liber Horn (Guildhall Archiv London) in einem diplomatischen Abdruck und in einer deutschen Übersetzung aufgenommen, was dem Leser die Arbeit gerade mit einem auf gründliche Textanalyse ausgerichteten Buch erleichtert.

Hartmut Böttcher

---

Proceedings of the Third International Congress of Medieval Canon Law, Strasbourg, 3—6 September 1968, Edited by Stephan Kuttner (Monumenta Iuris Canonici, Ser. C: Subsidia Vol. 4) Città del Vaticano 1971, Biblioteca Apostolica Vaticana, XXIV und 271 S., £ 10,50. — Nach den internationalen Kongressen für mittelalterliches Kirchenrecht in Löwen (1958; Bibliothèque de la RHE 33, 1958) und in Boston (1963; Monumenta Iuris Canonici, Ser. C: